

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

StMLU · Postfach 810140 · 81901 München

An die
Landratsämter

nachrichtlich
an die Regierungen

an die
kreisfreien Städte

an den
Bayerischen Gemeindetag

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

(0 89) 9214 - 0
Durchwahl 9214

München

7355-6/3-7965

3343

10.10.95

Gebühren für die Benutzung von maschinell gespurten Langlauf-
loipen

Anlage:
1 Merkblatt

Im vergangenen Winter ist in der Öffentlichkeit diskutiert worden, ob für das maschinelle Spuren einer Langlaufloipe ein Entgelt erhoben werden darf. Erläuterungen zur Rechtslage und nähere Hinweise für die Gemeinden sind im beiliegenden Merkblatt enthalten. Das Merkblatt ist von den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und für Landesentwicklung und Umweltfragen gemeinsam erstellt worden.

Es wird gebeten, die interessierten Gemeinden durch Übersendung des Merkblattes zu informieren.

I. A.

Eisenried
Ltd. Ministerial



Bestätigt

Belu
Belu VAe

Dienstgebäude
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
(U-Bahn-Linie 4,
Haltestelle „ArabellaPark“)

Teletex
8 98 551 bylum d

Telefax
(0 89) 9214 - 2266

Bildschirmtext
*BYSTMLU#

Bankverbindung:
Staatsoberkasse München,
Bayerische Landesbank, BLZ 700 500 00
Konto-Nr. 24592

Merkblatt für die Gemeinden
zur Frage einer Loipengebühr

1. Allgemeines

Der Skilanglauf ist eine zu Recht beliebte und weit verbreitete Freizeitbetätigung. Das Skilanglaufen gilt als die gesündeste Bewegungsart überhaupt. Es vermittelt überdies ein intensives Naturerlebnis. Der Skilanglauf verdient deshalb jede Unterstützung. Loipen, insbesondere maschinell gespurte und gepflegte Loipen machen Langlaufen angenehmer und ermöglichen in der Regel erst seine sportliche Ausübung. Attraktive Loipen verringern das Querfeldeinlaufen und dienen deshalb dem Naturschutz, zumal dann, wenn sie empfindliche Gebiete und Ruhezone des Wildes umgehen. Gepflegte Loipennetze haben wesentlich zur jetzigen Popularität des Langlaufens in Bayern und zur Wertschätzung bayerischer Wintersportorte beigetragen. Den Gemeinden, die sich um die Loipen kümmern, gebührt Dank und Anerkennung.

Die Gemeinden nehmen erhebliche Kosten für die Loipenpflege auf sich. Außer der bis vor kurzem allerdings geförderten Anschaffung von Loipenspurgeräten entstehen laufende Sach- und Personalkosten. Oft sind auch Grundstückseigentümer zu entschädigen. Es ist verständlich, dass die Gemeinden versuchen, dafür teilweise Ersatz auch insoweit zu erhalten, als die Kosten nicht durch Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt sind. Dieses Bemühen wird von den Ministerien grundsätzlich unterstützt. Die Gemeinden dürfen dazu allerdings nur Wege beschreiten, die vom Gesetz oder der Verfassung gedeckt sind.

2. Bedeutung des verfassungsrechtlichen Betretungsrechts in der freien Natur

Nach Art. 141 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern ist jedermann das Erholungs- und Betretungsrecht in der freien Natur garantiert. Dieses Recht, das auch dem Skiläufer zusteht, kann unentgeltlich ausgeübt werden (vgl. Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 Bay-NatSchG). Eine – rechtlich nicht gedeckte – Entgelterhebung kommt einer Sperre für den nicht zahlenden Skiläufer gleich, dem das unentgeltliche Betreten verwehrt wird. Dem

Skiläufer kann nicht entgegengehalten werden, er könne sich eine eigene Spur treten, da das Verfassungsrecht grundsätzlich überall ausgeübt werden darf. Grundstückssperren in der freien Natur sind nach Art. 29 BayNatSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, die für Loipen regelmäßig nicht vorliegen. Deshalb kann auch zum Zwecke der Entgelterhebung nicht gesperrt werden. Auch die Tatsache, dass Herstellung und Pflege der Loipen Geld kosten, stellt keinen gesetzlichen Grund für eine Sperre/Entgelterhebung dar. Nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG können sogar Privatwege, deren Herstellung und Unterhaltung stets erheblichen Aufwand verlangen, unentgeltlich betreten werden. Insgesamt muss beachtet werden, dass nach der Grundentscheidung der Bayerischen Verfassung die freie Natur allen zur unentgeltlichen Erholung dient und dieses Recht nicht durch Gebühren für Loipen oder auch für Wanderwege, Bergpfade, Seeuferpromenaden o.ä. entwertet werden darf.

3. Loipen sind nur bei bestimmten Voraussetzungen gemeindliche Einrichtungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes

Gebühren auf Satzungsgrundlage können von den Langläufern jedoch erhoben werden, wenn Loipen als gemeindliche Einrichtungen i.S.d. Art. 8 KAG eingestuft werden können. Loipen als Spuren im Schnee sind für sich gesehen keine Einrichtung. Für die üblichen Loipen in der freien Natur kommt deshalb eine gemeindliche Gebührenregelung nicht in Frage. Dies gilt auch, wenn für die Loipe kleinere Veränderungen des Geländes vorgenommen wurden.

Andererseits kann eine Gemeinde eine kommunale Langlaufeinrichtung durch entsprechende Anlage und Infrastruktur schaffen, so etwa wenn ein Skigelände mit fester Begrenzung und künstlicher Gestaltung als Art nordisches Skistadion erst hergestellt und mit einer Infrastruktur wie beispielsweise Flutlicht, Wachsstation, Umkleide, sanitären Anlagen o.ä. ausgestattet wird. Merkmal für eine gemeindliche Einrichtung kann auch der Betrieb eines ständigen Sanitätsdienstes sein, der von der Gemeinde gestellt wird und der über die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht des Loipenbetreibers und über die „normale Rettungskette“ hinausgeht.

Die Frage, ob eine Loipe eine Einrichtung darstellt, ist unter Würdigung aller Umstände vor Ort im Einzelfall zu entscheiden. Die Landratsämter werden – auch im Hinblick auf ihre Funktion als Rechtsaufsichtsbehörden – dabei die Gemeinden beraten.

4. Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten für die Gemeinden

Daneben steht es den Gemeinden frei, zusätzlich zur Loipe Wachsstationen, Umkleide-räume, Duschanlagen oder ähnliches als eigene Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben. Auf die Benutzung derartiger Anlagen erstreckt sich das Verfassungsrecht zum Betreten der freien Natur nicht. Für deren Benutzung kann deshalb ein privatrechtliches Entgelt gefordert oder, wenn sie öffentliche Einrichtungen sind, eine Benutzungsgebühr erhoben werden. Voraussetzung für eine Gebührenerhebung nach Art. 8 KAG sind hier wie bei den oben unter Nr. 3 genannten Langlaufeinrichtungen entsprechende Benutzungs- und Gebührensatzungen, die von den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Satzungshoheit erlassen werden.

Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden für die Benutzung von Parkplätzen Gebühren oder Entgelte erheben. Für die Benutzung von Parkplätzen, die nach Straßenrecht dem Gemeindegebrauch gewidmet sind, dürfen Gebühren jedoch nur nach Maßgabe der Vorschriften über Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO) sowie gebührenpflichtige Parkplätze für Großveranstaltungen (§ 42 Abs. 4 StVO) erhoben werden. Bei der Gebührenfestsetzung ist § 6a Abs. 6 StVG und die Verordnung über Parkgebühren zu beachten. Dies bedeutet vor allem, dass die Erhebung von Parkgebühren nur möglich ist, um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Dazu ist auch eine Gebührenstaffelung nach „innerörtlichen“ (räumlichen) Gesichtspunkten je nach dem Wert des Parkraums für den Benutzer möglich (§ 6a Abs. 6 StVG). Dagegen steht die StVO der Erhebung von Entgelten für die Benutzung von tatsächlich-öffentlichen Verkehrsflächen (kein Gemeindegebrauch, jedoch tatsächlich allgemeine Benutzbarkeit zum Parken) nicht entgegen (§ 52 StVO). Das Entgelt kann hier aufgrund Privatrechts, aber auch aufgrund öffentlicher Benutzungs- und Gebührensatzungen, erhoben werden. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Umstände auch höhere Entgelte und eine besondere Gebührenstaffelung (z.B. für Kurgäste) denkbar sind. Die Gemeinden müssen aber auch hier insbesondere die Grundrechte (z.B. Gleichheitssatz, freier Zugang zur Natur) beachten.

Grundsätzlich empfehlenswert wäre allerdings, Gästen mit Gäste- bzw. Kurkarte bei Parkgebühren und anderen derartigen Entgelten Ermäßigungen einzuräumen oder sie ganz freizustellen.

5. Keine Bedenken gegen Aufruf zu freiwilligem Loipenbeitrag

Den Gemeinden ist nicht verwehrt, von den Loipenbenutzern einen freiwilligen Beitrag zu den Kosten der Loipen zu erbitten, solange die Freiwilligkeit wirklich gewahrt bleibt. Durch geeignete Informationsschriften oder –tafeln können die Skiläufer auf den finanziellen Aufwand und den Vorteil gespürter Loipen hingewiesen werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich viele Langläufer guten Argumenten nicht verschließen und für ein gepflegtes Loipennetz auch freiwillig gern einen angemessenen Beitrag leisten.